

Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge

1.

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

	Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis	100'000	630
	100'001–500'000	1'300
	500'001–1'000'000	1'800
	1'000'001–5'000'000	2'300
	5'000'001–10'000'000	2'800
	10'000'001–20'000'000	4'050
	20'000'001–50'000'000	4'800
	50'000'001–100'000'000	5'550
	100'000'001–250'000'000	6'800
	250'000'001–500'000'000	8'050
	500'000'001–1'000'000'000	11'800
	1'000'000'001–5'000'000'000	28'800
ab	5'000'000'001	50'300

² Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–2'500
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000–4'500
d)	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500–3'000

e)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500–2'500
f)	Liquidationen	500–1'500
g)	Fusionen / Aufteilungen	1'000–20'000
h)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–20'000
i)	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000–15'000
j)	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	600–5'000
k)	Andere Reglemente	400–5'000
l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Kopiaturen von elektronisch eingereichte Prüfunterlagen (z.B. pdf-Format): Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t)	Registerauszug pro Einrichtung	50
u)	Adressverzeichnis über alle Einrichtungen: Grundgebühr Zusätzlich pro Adresse	150 1

³ Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

⁴ Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

⁵ Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

2. Abgabe an die Oberaufsicht

Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt:

300 Franken pro beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und

80 Rappen für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung versicherte Person.